

BGer 8C 401/2010 vom 19. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_401_2010

FR: TF 8C 401/2010 du 19 novembre 2010

IT: TF 8C 401/2010 del 19 novembre 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen; 133 III 545 E. 2.2 S. 550; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die konkrete Beweiswürdigung betrifft eine Tatfrage (nicht publ. E. 1 des Urteils BGE 135 V 306 ; Urteil 8C_310/2009 vom 24. August 2009 E. 4.1). Vom Bundesgericht zu korrigierende Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 lit. a BGG (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007 N 24 zu Art. 97; Urteil 9C_453/2010 vom 3. September 2010 E. 1.2) sind die unvollständige (gerichtliche) Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 130 V 6 E. 5.2.5 S. 68 f.) sowie die Missachtung der Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Berichte (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; Urteil 8C_945/2009 vom 23. September 2010 E. 1.2).

E. 3

Die Vorinstanz hat die für den streitigen Anspruch auf eine Invalidenrente massgeblichen Rechtsgrundlagen - unter Berücksichtigung der intertemporalrechtlichen Fragen, die sich aufgrund des am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen ATSG sowie der per 1. Januar 2004 mit

der 4. IV-Revision und per 1. Januar 2008 mit der 5. IV-Revision in Kraft getretenen Änderungen ergeben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220, 130 V 445; vgl. auch Urteil 8C_362/2009 vom 14. Dezember 2009 E. 2) - zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die Ausführungen zu den im Rahmen der 5. IV-Revision unverändert gebliebenen Grundlagen über die Erwerbsunfähigkeit (bis 31. Dezember 2007 Art. 7 ATSG , seit 1. Januar 2008 Art. 7 Abs. 1 ATSG ; zu Art. 7 Abs. 2 ATSG vgl. BGE 135 V 215), die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG ; Art. 4 Abs. 1 IVG) sowie die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (bis 31. Dezember 2007 Art. 28 Abs. 1 IVG , seit 1. Januar 2008 Art. 28 Abs. 2 IVG ; vgl. auch Urteil 8C_362/2009 E. 3.1). Richtig sind zudem die Hinweise zur Bestimmung des Invaliditätsgrades nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG , Art. 28 Abs. 2 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f. mit Hinweisen), zur Aufgabe des Arztes oder der Ärztin bei der Invaliditätsbemessung (vgl. auch BGE 132 V 93 E. 4 S. 99 f. mit Hinweisen) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung von medizinischen Berichten und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.). Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat die gesamte Aktenlage pflichtgemäss gewürdigt. Mit einlässlicher und nachvollziehbarer Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), hat es in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass dem Versicherten nach Massgabe der voll beweiskräftigen (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) polydisziplinären Expertise des Zentrums M._____ vom 28. Februar 2006 die Ausübung der angestammten Tätigkeit als Finanzberater trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen bei einer Arbeitsfähigkeit von 70 % zumutbar ist.

E. 4.2

Die Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Vorinstanz den massgebenden Sachverhalt mit Blick auf Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig oder in Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG festgestellt hätte. Es steht aktenkundig fest, dass Versicherte nicht nur vor dem Unfall vom 27. September 2000, sondern auch danach seine Arbeitskraft wirtschaftlich äusserst erfolgreich verwertet hat und beispielsweise bei der K._____ & Partner AG mit einem Pensum von zwanzig Wochenarbeitsstunden ab Januar 2004 trotz der geklagten Gesundheitsstörungen gemäss angefochtenem Entscheid ein exorbitantes Einkommen von Fr. 60'000.- pro Monat bzw. Fr. 720'000.- pro Jahr zu erzielen vermochte. Was der Beschwerdeführer gegen die festgestellte Restarbeitsfähigkeit von 70 % in seiner angestammten Tätigkeit vorbringt, ist offensichtlich unbegründet und widerspricht auch seinen eigenen Angaben laut neurologischem Gutachten des Dr. med. O._____ vom 4. August 2003. Bei gegebener Aktenlage hat das kantonale Gericht zu Recht - insbesondere ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder anderer bundesrechtlicher Vorschriften - in antizipierter Beweiswürdigung (dazu BGE 131 I 153 E. 3 S. 157, 124 V 90 E. 4b S. 94) auf weitere Beweismassnahmen verzichtet.

E. 5

Die Vorinstanz hat sodann zutreffend erkannt und basierend auf der anwendbaren Rechtsprechung überzeugend dargelegt, weshalb - auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebenen "Gutachtens zu Beschäftigungs- und Lohnaussichten eines Finanzberaters" der Firma N._____ & Partner AG in vom 6. April 2009 - unter den gegebenen Umständen der Invaliditätsgrad nach dem Prozentvergleich (zu

dessen Zulässigkeit vgl. BGE 114 V 310 E. 3a S. 312; 104 V 135 E. 2b S. 137; vgl. auch Urteil 9C_100/2010 vom 23. März 2010 E. 2.1) zu ermitteln ist, so dass eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von 30 % resultiert, welche keinen Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. Das kantonale Gericht hat festgestellt, dass der Versicherte 2003 - also nach Eintritt des Gesundheitsschadens - ein Einkommen von insgesamt Fr. 677'860.- erzielte, welches um rund Fr. 120'000.- über dem unbestrittenen Valideneinkommen lag. Der Beschwerdeführer behauptet nicht - und es fehlen entsprechende Anhaltspunkte dafür -, dass es seither zu einer erheblichen und dauerhaften Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gekommen sei. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz in Bezug auf das trotz des Gesundheitsschadens zumutbarerweise erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) zu Recht nicht auf den Lohn abgestellt, mit welchem sich der Versicherte aus invaliditätsfremden Gründen seit 1. August 2007 als "Mitarbeiter Hauswartung" im Rahmen eines Pensums von 50 % begnügt. Soweit das kantonale Gericht schliesslich unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Merkmale (BGE 126 V 75 E. 5b/bb i.f. S. 80) zusätzlich einen eher grosszügig bemessenen Abzug von 10 % zuliess und sodann einen Invaliditätsgrad von 37 % (= $[1-0,7 \times 0,9] \times 100 \%$) errechnete, ist die Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse jedenfalls weder als rechtsfehlerhaft noch sonstwie als bundesrechtswidrig zu beanstanden.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.